



AGENDA

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG
AM 27. MÄRZ 2026

1

Begrüßung & Bericht 1. Vorstand

2

Kassenbericht

3

Bericht der Kassenprüfer

4

Entlastung Vorstände & Kassier

5

Bericht Sportliche Leitung

6

Bericht der Jugendleitung

7

Bericht der AH

8

Bericht der Damen

9

Satzungsänderung § 3 Abs. 4 und 5 (neu)
und § 12 Abs. 2

10

Beschluss Vergütung Vorstand & Ausschuss

11

Ehrungen

12

Wünsche & Anträge



Anlage zu Punkt 9 der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung am 27. März 2026

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER SATZUNG

Es wird beantragt, die Änderung der Satzung in dem § 3 Abs. 4 und 5 (neu) und § 12 Abs. 2 (geändert) zu beschließen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Absatz 4

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer – auch pauschalierten – jährlichen Tätigkeitsvergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft in Bezug auf Vorstands- und Ausschussmitglieder die Mitgliederversammlung, in allen anderen Fällen der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu Beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Absatz 2.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch
 - Aushang im Vereinskasten des Vereins, bei der Geschäftsstelle Jahnstraße 11 in 85290 Geisenfeld und
 - Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins: www.fcgeisenfeld.de

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.



**Anlage zu Punkt 10 der Tagesordnung zur
Jahreshauptversammlung am 27. März 2026**

***BESCHLUSS ZUR PAUSCHALEN
VERGÜTUNG DES VORSTANDES UND DES
VEREINSAUSSCHUSS***

Es wird beantragt, in Ergänzung auf die Änderung der
Satzung in dem § 3 Abs. 4 und 5

Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Mitglieder
des Vorstands sowie die Mitglieder des Vereinsausschusses
für ihre Tätigkeit im Verein eine pauschale
Aufwandsentschädigung im Rahmen der
Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a
Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten können.

Die Zahlung erfolgt nur, soweit die wirtschaftliche und
finanzielle Situation des Vereins dies zulässt und die
Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
Ein Rechtsanspruch auf Zahlung besteht nicht.

Über die Gewährung und Auszahlung im jeweiligen
Geschäftsjahr entscheidet der Vorstand unter Beachtung
der wirtschaftlichen Lage des Vereins sowie der
gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.